

VS_GERICHTE A1 22 135 vom 16. Dezember 2022

VS Kantonsgericht, 2022-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1 22 135](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_22_135)

FR: VS_GERICHTE A1 22 135 du 16 décembre 2022

IT: VS_GERICHTE A1 22 135 del 16 dicembre 2022

Regeste

A1 22 135 URTEIL VOM 16. DEZEMBER 2022 Kantonsgericht Wallis
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, in Sachen EINWOHNERGEMEINDE X _____, Beschwerdeführerin, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz, Y _____, Beschwerdegegner, Z _____ AG, betroffene Dritte, (Patente & öffentliche Lokale) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 28. Juni 2022.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die mangels Ausschlus- ses in den Art. 74 bis Art. 77 VVRG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterliegt. Die Beschwerdefrist von dreissig Tagen wurde mit der Einreichung der Beschwerde am 28. Juli 2022 gewahrt (Art. 80 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 46 VVRG).

E. 2

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige o- der unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 78 Abs. 1 lit. a VVRG). Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann nur in - 6 - den vom Gesetz vorgesehenen Fällen gerügt werden, welche vorliegend nicht einschlä- gig sind (Art. 78 Abs. 1 lit. b VVRG). Die Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde ist unter dem Gesichtspunkt ihrer Begründung sehr zweifelhaft. Denn die Beschwerde- schrift hat unter anderem eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begrün- dung unter Angabe der Beweismittel sowie die Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 80 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VVRG). Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind. Eine Beschwerdeschrift, die sich fast wortwörtlich mit der an die Vorinstanz gerichteten Beschwerdeschrift deckt sowie der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechts- schriften oder auf die Akten genügen den Mindestanforderungen nicht (BGE 144 V 173 E. 3.2.2; BGE 140 III 86 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 1C_15/2020 vom 30. Januar 2020 E. 2; ZWR 2022 S. 36 E. 1.1). Tatsächlich enthält die Rechtsschrift der Beschwer- deführerin

weder die Erwähnung einer gesetzlichen Bestimmung noch legt sie dar, inwiefern der Entscheid des Staatsrats aus den in Art. 78 VVRG vorgesehenen Gründen gegen das Recht verstösst. Auch der Verweis auf die Replik bei der Vorinstanz reicht nicht aus. Die Frage, ob auf die Beschwerde aufgrund der mangelhaften Rechtschrift überhaupt einzutreten ist, kann aber offen bleiben, da auf sie aus nachfolgenden Gründen ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 3

Das Kantonsgericht hat die von der Beschwerdeführerin hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Die Vorinstanz hat am 17. August 2022 die Akten mit einem Belegverzeichnis eingereicht. Die vorhandenen Akten umfassen mithin die entscheidrelevanten Belege und Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

E. 4

Die Beschwerdelegitimation ist von Amtes wegen und in jedem Stadium des Verfahrens zu prüfen (Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 3 VVRG). Die Beschwerdeführerin ficht vorliegend einen Entscheid des Staatsrats an, mit dem festgestellt wird, dass sich die Parzellen Nrn. xxx1 und xxx2 teilweise in der Landwirtschaftszone LW 1 und im Wald- und Forstgebiet WD befinden, wo ein Camping keine zonenkonforme Nutzung darstelle. Die Gemeinde wird angewiesen, die Betriebsbewilligung in örtlicher Hinsicht auf jene Bereiche zu beschränken, deren Nutzung für Camping erlaubt ist. Hinsichtlich der Signalisation der Betriebe hat die Gemeinde die Betriebsbewilligungen der beiden - 7 - Betriebe zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Auflagen zu erteilen. Die Sache wurde daher im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde zurückgewiesen.

E. 4.1

Gemäss der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellen Rückweisungsentscheide Zwischenentscheide dar, gegen die eine Beschwerde nur zulässig ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen würde (BGE 142 II 20 E. 1.2; 133 V 477 E. 4.2). In Art. 41 Abs. 2 VVRG ist ebenfalls festgehalten, dass Vor- und oder Zwischenverfügungen nur dann selbstständig anfechtbar sind, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Einzig falls der angefochtene Rückweisungsentscheid der unteren Instanz keinerlei Entscheidungsspielraum mehr lässt, wirkt er sich für die Parteien verfahrensabschliessend aus (BGE 138 I 143 E. 1.2). Enthält der Rückweisungsentscheid allerdings keine Vorgaben, sondern verpflichtet er nur dazu, eine ungenügend abgeklärte Frage näher zu prüfen, fehlt der Behörde bzw. dem Gemeinwesen in der Regel das sofortige Anfechtungsinteresse. In diesem Fall führt die Rückweisung bloss zu einer Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens, was praxismässig keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil begründet (vgl. Michel Daum, in: Ruth Herzog/Michel Daum (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. A., 2020, N. 41 zu Art. 61). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 41 Abs. 2 VVRG liegt vor, wenn der zu befürchtende Nachteil auch durch einen für die rechtsuchende Partei günstigen Endentscheid im

Nachhinein nicht mehr behoben werden kann (vgl. BGE 140 V 321 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 1C_580/2021 vom 17. Juni 2022 E. 1.3.2).

E. 4.2

Nachfolgend ist zu prüfen, inwiefern der angefochtene Rückweisungsentscheid verbindliche Vorgaben enthält und für die Beschwerdeführerin einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 41 Abs. 2 VVRG) bzw. die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat und zur Beschwerdeführung legitimiert ist (Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG).

E. 4.2.1

Auf Seite 3 des angefochtenen Entscheids hält die Vorinstanz fest, dass die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze insbesondere den Bestimmungen über die Raumplanung, die Bau- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Umweltschutz zu entsprechen hätten (Art. 5 Abs. 1 GBB). Und auf Seite 5 kommt sie zum Schluss, dass die Betriebsbewilligung in örtlicher Hinsicht auf jene Bereiche zu beschränken sei, deren Nutzung für Camping erlaubt sei. Sie begründet dies damit, dass aus dem Auszug des Zonenplans, der zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsbewilligung in Kraft war und bis dato gültig sei, hervorgehe, dass die Parzellen Nrn. xxx1 und - 8 - xxx2 nicht vollständig in der Campingzone C seien. Aufgrund dessen weist die Vorinstanz die Gemeinde an, die Bereiche des Campingplatzes, in denen Camping zulässig sei, klar abzugrenzen. Es geht hier um die Kontrollbefugnisse der Gemeinde, welche in jedem Fall vor der Erteilung einer Betriebsbewilligung von Amtes wegen die Einhaltung der Art. 4 bis 6 GBB prüfen muss. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, von Amtes wegen die Konformität der Räumlichkeiten und Plätze mit den Bestimmungen über die Raumplanung, die Bau- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Umweltschutz gemäss Art. 5 GBB zu prüfen und eine beantragte Bewilligung abzulehnen, wenn die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden. Hier geht es auch um das Verhältnis von Baubewilligung und Gastgewerbebewilligung. Dieses Problem hängt damit zusammen, dass die Baubewilligung wesentlich durch das Bundesrecht vorgegeben ist (vgl. Art. 22, Art. 24 ff., Art. 33 f. des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700]), während Inhalt und Verfahren der Gastgewerbebewilligung vollständig im kantonalen Recht geregelt sind (auch hinsichtlich der inhaltlichen Abgrenzung der beiden Bewilligungen; vgl. dazu Alexander Ruch, in: Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Heinz Aemisegger et al. [Hrsg.], 2020, Art. 22 Rz. 46). In der Regel handelt es sich bei der Gastgewerbebewilligung um eine Betriebsbewilligung, welche typischerweise voraussetzt, dass die erforderlichen baulichen Massnahmen schon ausgeführt sind, weil dies eine Voraussetzung ihrer Erteilung ist (vgl. Arnold Marti, in: Kommentar zum RPG, Heinz Aemisegger et al. [Hrsg.], 2010, Art. 25a Rz. 19). Aufgrund der Lehre und der Rechtsprechung ergibt sich, dass bauliche Massnahmen und neue Nutzungen bzw. Nutzungsarten im Zusammenhang mit Gastwirtschaftsbetrieben aufgrund der Vorschriften des RPG im Rahmen des auch Drittbetroffenen Rechtsschutz gewährenden Baubewilligungsverfahrens geprüft werden müssen (so etwa für die Schaffung von Aussengastwirtschaften: Urteil des Bundesgerichts 1C_47/2008 vom 8. August 2008, publiziert in ZBl 111/2010, S. 397 ff.; Urteil des Bundesgerichts 1C_640/2015 vom 20. September 2016, kommentiert in ZBl 118/2017, S. 400 ff., S. 407). Die Vorinstanz hat der Gemeinde hier aber keine Vorgaben gemacht, zu was für einem

Ergebnis die Prüfung führen solle, der Entscheidungsspielraum der Gemeinde wird damit in keiner Weise eingeschränkt und es handelt sich nicht um eine präjudizierende Anweisung.

E. 4.2.2

Weiter weist die Vorinstanz die Gemeinde an, zu überprüfen, ob die Betriebsbewilligung und das GBB eingehalten, nur die bewilligten Bereiche genutzt, die Öffnungszeiten eingehalten und der Betrieb nicht unrechtmässig betreten und genutzt würden. Die Gemeinde habe widrigenfalls gestützt auf Art. 7 GBB tätig zu werden.

- 9 - Auch hier verbleibt der Gemeinde ein Entscheidungsspielraum und es werden keine präjudizierenden Anweisungen verfügt. Es wird seitens der Vorinstanz offengelassen, welche Bereiche zonenkonform sind, was einer Bewilligungspflicht untersteht und ob allenfalls die Besitzstandsgarantie greift. Diese Prüfung überlässt die Vorinstanz der Gemeinde und gibt kein Resultat vor. Welche Massnahmen allenfalls zu verfügen wären, überlässt die Vorinstanz ebenfalls der Überprüfung durch die Gemeinde. Betreffend die in Erwägung zu ziehenden Massnahmen führt die Vorinstanz einzig die in Frage kommenden Massnahmen gemäss dem GBB auf. Die Vorinstanz beschneidet auch hier in keiner Weise die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde. Es ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, inwiefern die Vorinstanz gegenüber der Gemeinde materiellrechtliche Vorgaben gemacht hat.

E. 4.2.3

Erschöpft sich der Rückweisungsentscheid, wie im vorliegenden Fall, darin, dass die Angelegenheit ungenügend abgeklärt und deshalb näher zu prüfen ist, ohne dass damit materiellrechtliche Vorgaben verbunden sind, so entsteht der Behörde an die zurückgewiesen wird, in der Regel kein nicht wieder gutzumachender Nachteil, führt die Rückweisung doch bloss zu einer dieses Kriterium nicht erfüllenden Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens (vgl. BGE 140 II 315 E. 1.3.1). Nichts Anderes gilt vorliegend für die Beschwerdeführerin, die neue Entscheide zu fällen hat. Da der angefochtene Entscheid der Vorinstanz somit keine materiellrechtlichen Vorgaben enthält und der Entscheidungsspielraum vollumfänglich bei der Gemeinde verbleibt, entsteht dadurch kein nicht wiedergutzumachender Nachteil und sie ist zur vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht legitimiert, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Beschwerdeführerin gilt bei diesem Verfahrensausgang als unterliegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

E. 5.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Den Behörden von Kanton und Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis, und ohne dass es sich um ihre Vermögensinteressen handelt, als Parteien oder Vorinstanzen in einem Verfahren auftreten, werden gemäss Art. 89 Abs. 4 VVRG in der Regel keine Kosten auferlegt. Das Gesetz verbietet nur in der Regel eine Kostenauflegung, sodass Ausnahmen möglich sind, beispielsweise bei mutwilliger oder trölerischer Prozessführung (vgl. Thomas Geiser, in: Marcel Alexander Niggli/ Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger/Lorenz Neubühler [Hrsg.], Basler Kommentar, 3. A., Basel 2018, N. 30 zu Art. 66 BGG) oder aufgrund des Verursacher- oder Billigkeitsprin-

- 10 - zips (vgl. Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], Zürich 2014, N. 48 i.V.m. N. 59 und N. 63 f. zu § 13 VRG). Vorliegend rechtfertigt es sich, der Beschwerdeführerin ausnahmsweise die Kosten von Verfahren und Entscheidung aufzuerlegen. Die Beschwerdeführerin hat ein unnötiges Beschwerdeverfahren verursacht.

E. 5.2

Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; GS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt.

E. 5.3

Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin gemäss Art. 91 Abs. 1 VVRG (e contrario) keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG wird u. a. den Behörden, welche obsiegen, in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen. Es bestehen vorliegend keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb dem Kanton keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Den beiden nicht anwaltlich vertretenen Campingbetreibern wird ebenfalls keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 11 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden der Einwohnergemeinde X _____ auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Urteil wird der Einwohnergemeinde X _____, Y _____, der Z _____ AG und dem Staatsrat des Kantons Wallis schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 16. Dezember 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.